



# Satzung des Skiclub Wiebelskirchen e. V.

## § 1 Name und Gründungstag

Der Club führt den Name „Ski-Club Wiebelskirchen e.V.“ mit Sitz in Neunkirchen-Wiebelskirchen und ist in das Vereinsregister eingetragen. Er ist Mitglied des Landessportverbandes für das Saarland.

Als Gründungstag gilt der 02. Februar 1953

## § 2 Zweck und Ziel

Zweck des Clubs ist insbesondere die Pflege des Skisports, des Wanderns und Bergsteigens und die Förderung des Zusammenhaltes der Mitglieder durch Veranstaltungen sportlicher und kultureller Art. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung und dient weder politischen noch konfessionellen Zielen. Der Club ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Clubs dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.

Eine besondere Aufgabe sieht der Club in der Heranführung jugendlicher Mitglieder zu den vorgenannten Sportarten und in ihrer Betreuung bei sportlichen Veranstaltungen, in Lehrgängen, Ski-, Berg- und Wanderanlagen.

Der Club ist politisch und religiös neutral.

## § 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis zum 31. Dezember des Kalenderjahres.

## § 4 Aufnahme von Mitgliedern

Die Aufnahme eines Mitgliedes ist schriftlich beim Club zu beantragen. Jedes Aufnahmegesuch ist beim Vorstand anzuzeigen. Noch nicht volljährige Personen bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

Über die Aufnahme entscheidet der 1. Vorsitzende oder sein Vertreter.

## § 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft zum Club erlischt durch

- a.) freiwilligen Austritt,
- b.) Ausschluss,
- c.) Tod.

zu a) Die Austrittserklärung ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Sie wird zum 31. 12. des laufenden Kalenderjahres rechtswirksam.

zu b) Den Ausschluss kann der Vorstand beschließen wenn:

1. ein Mitglied mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen (Mitgliedsbeitrag) im Rückstand ist oder
2. sich unehrenhafter Handlungen schuldig macht oder

3. das Ansehen des Clubs schädigt oder sich bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen den Anordnungen der verantwortlichen Leiter nicht nachkommt oder

4. aus sonstigen besonderen Gründen.

Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft endet jeder Anspruch an das Vermögen des Clubs.

## **§ 6 Stimmrecht**

Jedes Mitglied, welches das 18. Lebensjahr erreicht hat, ist stimmberechtigt.

## **§ 7 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitgliedschaft verpflichtet die Mitglieder zur Zahlung einer einmaligen Aufnahmeverwaltungsgebühr und den jährlichen Club-, Verbands- und anderer Beiträge, die in der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Clubs. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

## **§ 8 Vorstand und erweiterter Vorstand**

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der erste Vorsitzende.

Die Vertretung des Ski-Clubs hat er entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder des erweiterten Vorstandes durchzuführen.

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

01. dem zweiten Vorsitzenden
02. dem ersten Kassierer
03. dem ersten Schriftführer
04. dem Jugendwart
05. dem Sportwart Alpin
06. dem Sportwart Nordisch
07. dem Sportwart Bergsteigen
08. dem Sportwart Snowboard
09. dem Hüttenwart
10. dem zweiten Schriftführer u. Pressewart
11. dem zweiten Kassierer
12. dem Leiter des Bauausschusses
13. dem Lehrwart
14. dem Wanderwart
15. dem Gerätewart
16. dem Fahrtenwart

17. dem Bauführer

18. dem 2. Jugendwart

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Funktionäre als Mitglieder des erweiterten Vorstandes bestimmt werden.

Der Vorstand und der erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung durch einfache Stimmenmehrheit in folgender Gruppierung gewählt:

in einem geraden Jahr :

1.Vorsitzender, 1.Schriftführer, 1.Kassierer, Wanderwart, 1.Jugendwart, Leiter des Bauausschusses, Fahrtenwart, Sportwart nordisch, Gerätewart.

in einem ungeraden Jahr:

2.Vorsitzender, 2.Schriftführer u. Pressewart, 2.Kassierer, Sportwart alpin, Lehrwart, Hüttenwart, 2. Jugendwart, Bauführer, Sportwart Snowboard.

Um Durchgängigkeit zu gewährleisten, erfolgt die Wahl auf die Erstfunktion und Stellvertreterfunktion jahresversetzt.

Der Vorstand und der erweiterte Vorstand übt sein Amt bis zur Bestellung eines neuen Vorstands bzw. eines neuen erweiterten Vorstands oder Wiederwahl aus.

## **§ 9 Obliegenheiten des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes**

Der erste Vorsitzende als Vorstand im Sinne des § 26 BGB vertritt den Club gerichtlich und außergerichtlich, meldet den Club zur Eintragung sowie Vorstands- und Satzungsänderungen an.

Über die Angelegenheiten des Clubs, soweit dies nicht Aufgabe der Mitgliederversammlung ist, beschließt der erweiterte Vorstand mit einfacher Mehrheit. Er bestimmt damit Art und Inhalt der Willenserklärungen, die der erste Vorsitzende als Vorstand für den Verein abzugeben hat.

Beschlüsse sind gültig, wenn mindestens fünf Mitglieder des erweiterten Vorstandes in der Sitzung anwesend waren. Für die Gültigkeit der zu fassenden Beschlüsse ist nicht Voraussetzung, dass der Beschlussgrund in der Einladung zur Sitzung bezeichnet war. Der erweiterte Vorstand erstattet der Mitgliederversammlung durch den ersten Vorsitzenden oder dessen Vertreter Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr.

## **§ 10 Sonderausschlüsse und Sondergemeinschaften**

Innerhalb des Clubs können für Sonderaufgaben Sonderausschüsse bzw. Sondergemeinschaften gegründet werden. Soweit die Mitglieder dieser Interessengemeinschaften besondere wirtschaftliche Leistungen erbringen, die über die Leistungen der übrigen Mitglieder hinausgehen, stehen ihnen angemessene Vergünstigungen zu.

Die Vorsitzenden der Sonderausschüsse nehmen stimmberechtigt an den Sitzungen des erweiterten Vorstandes teil.

Zur Prüfung der Clubkasse sind von der Mitgliederversammlung zwei nicht dem erweiterten Vorstand angehörende Mitglieder als 1. und 2. als Kassenprüfer zu wählen.

Um Durchgängigkeit zu gewährleisten, erfolgt die Wahl auf die Erstfunktion und Stellvertreterfunktion jahresversetzt.

Bis zur nächsten Mitgliederversammlung geben die Kassenprüfer einen durch Unterschrift bestätigten Bericht der Kassenprüfer ab. Die Kassenprüfung kann gemeinsam durch den 1. und 2. Kassenprüfer, oder durch einen Kassenprüfer alleine erfolgen.

## **§ 11 Clubversammlungen**

Die ordentliche Mitgliederversammlung tagt alljährlich spätestens 6 Monate nach Schluss des Geschäftsjahres. Die Tagesordnung derselben soll enthalten:

1. Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr durch den 1. Vorsitzenden,
2. Entlastung des 1. Kassierers
3. Entlastung des alten Vorstandes und Neuwahl der zur Wahl anstehenden Vorstandsmitglieder.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.

Außer der ordentlichen Mitgliederversammlung kann der Vorstand nach Bedarf oder wenn dies mindestens ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beantragen, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat dieselben Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

Die Einberufung sämtlicher Mitgliederversammlungen geschieht durch den 1. Vorsitzenden oder ein durch ihn beauftragtes Mitglied des erweiterten Vorstandes und zwar mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss nicht schriftlich erfolgen. Die Bekanntmachung der Einladung erfolgt im Neunkircher Wochenspiegel und / oder durch Veröffentlichung auf der Homepage des Clubs.

Die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung soll in etwa enthalten:

1. Auslage des Protokolls der vorhergehenden Versammlung am Versammlungstag bzw. Veröffentlichung auf der Homepage des Clubs.
2. Mitgliederstärke
3. Erledigung von Anträgen,
4. Mitteilung der amtlichen Bekanntmachungen und Zuschriften des Verbandes und andere Clubangelegenheiten,
5. Besprechung von Clubangelegenheiten,
6. Ergänzungswahlen vorzeitig ausgeschiedener Vorstandmitglieder.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, die der Verfasser der Niederschrift zu unterzeichnen hat.

## **§ 12 Auflösung des Clubs**

Die Auflösung des Clubs kann nicht erfolgen, solange sich noch mindestens zehn Mitglieder für den Fortbestand erklären. Ist die Auflösung in einer Mitgliederversammlung beschlossen worden, so erfolgt die Liquidation durch den Vorstand.

Die auflösende Mitgliederversammlung entscheidet über die Verwendung des Vermögens, das nach Deckung aller Verbindlichkeiten des Vereins vorhanden ist. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an den Deutschen Sportbund zur Aus- und Weiterbildung behinderter Sportler. Erst nach Ablauf eines Sperrjahres kann das Vermögen ausgezahlt werden.

Dieser Beschluss kann nur mit Zustimmung des zuständigen Finanzamtes durchgeführt werden.

### **§ 13 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen können nur von einer Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden und die Satzungsänderung in der Tagesordnung der Mitgliederversammlung angekündigt war.

Eine Änderung des §12 Satz 1 ist nur durch einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung möglich.

Diese Satzung wird mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.